

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Mai 2013

Nr. 2013/860

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung 2013 gemäss Sozialgesetz Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben 'Jahresendprognose 2012 und Voranschlag 2013 – Soziale Sicherheit' vom 3. Juli 2012 an die Einwohnergemeinden hat das Amt für soziale Sicherheit für das Jahr 2013 im Leistungsfeld Alimentenbevorschussung folgende Zahlen prognostiziert:

Alimentenbevorschussung (Aufwand)	Fr. 8'800'000.00
abzüglich Inkasso Alimentenbevorschussung (Ertrag)	- Fr. 3'900'000.00
Aufwandüberschuss Alimentenbevorschussung (= Akonto)	Fr. 4'900'000.00

Mit Blick auf die seit Anfang Jahr erbrachten Zahlungen durch den Kanton haben die Einwohnergemeinden bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung im 1. Quartal 2014 ein Akonto 2013 in der Höhe des budgetierten Aufwandüberschusses zu leisten.

3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung 2013 beträgt 4'900'000.00 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2012. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Das Akonto ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.

2

3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2013 auf das Konto Nr. 543.362 zu buchen.

3.4 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	2'543'819.00
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto</u>	Fr.	<u>2'356'181.00</u>
an Sachkonto Nr. 027/1015038	Fr.	4'900'000.00

Interne Umbuchung:		
<u>Sachkonto Nr. 027/1015038</u>	Fr.	<u>4'900'000.00</u>
an Sachkonto Nr. 1015029 OARS	Fr.	1'900'000.00
an Sachkonto Nr. 1015030 OAOG	Fr.	1'800'000.00
an Sachkonto Nr. 1015031 OATG	Fr.	700'000.00
an Sachkonto Nr. 1015032 OADT	Fr.	500'000.00

Buchungstext: *Ali Akonto 13*

3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); CHA, HER, BOR, Ablage
Oberämter (4)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
SAP-Pooling
Präsidien der Einwohnergemeinden (118)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (118)
Präsidien Sozialregionen (2); SRU, SRUN
Regionale Sozialdienste (14)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil